

VIII, 3.

2. 697.



^{A.}
Abgenöthigte Rechtliche
RETORSIO,

Wieder die so *rubricirte* aufgedeckte und
abgezogene Masque und Larve einiger
Quedlinburgischer Raths-Glieder.

Zu unumgänglicher Ehren-Defension

Burgemeister und Raths beyder Städ-
te Quedlinburgk.



Gedruckt im Jahr Christi 1699.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

RECTORIO

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph, written in a Gothic script.

Handwritten text line, possibly a section heading or a specific instruction.

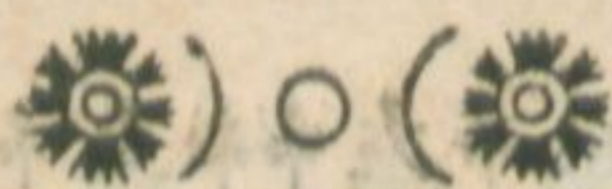
Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, possibly a concluding paragraph or a signature.





Auf unsere letzthin publicirte Ehren-Rettung
Uns heute frühe unvermuthet eine abermahlige
famose Schrift unter der Rubric auffgedeckte
und abgezogene Masque und Larve einiger Quedlin-
burgischen Raths-Glieder ꝛ. zu Gesichte kommen / ha-
ben wir zwar alle die darinne enthaltene falsche und
bosshafte Auflagen Uns schmerzlich zu Gemühte ge-
zogen / und bedauret / daß der Gewissen-lose Concipien-
te derselben nechst Hindansetzung GOTT: und Welt-
licher Rechte sich von dem Vater aller Lasterungen und
Lügen so weit einnehmen und regieren lassen / daß er sich
nicht gescheuet / wieder offenbahre Churfl. Rescripta, Ur-
thel / Endliche Zeugschafften und gänzlich abgethane Sa-
chen die allerentsetzlichsten Lasterungen und Verläumb-
dungen zu evomiren, wie denn diese ganze famose Schrift
wenn man derselben Bosheit entdecket / vor nichts anders
als eine Masque und Larve des Laster-Teuffels gehalten
werden kan. Es ist uns zwar des jenigen Canzlers Schrift /
dessen Nahmen nicht zu secretiren gewesen / weil alle un-
ter uns den seel. Mithoff wohl gekennet / daß er / als die Ju-
risdictions-Sache ventiliret worden / die deduction vom
20. Junii Anno 1661. gemachet / woraus der Eingang die-

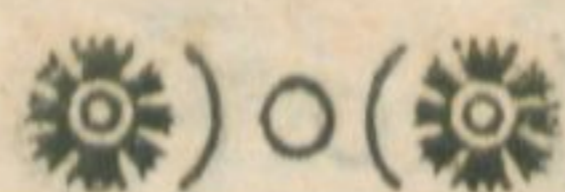


ses famosen scripti entlehnet/ noch unentfallen. Unsere
Vorfahren aber haben so wenig/ als wir finden können/ wie
Ihne zugestanden/ eine so schimpfliche application auf uns
zu machen/ da nach dem Leg. 32 ff. de Injur. keinem/ so ei-
nes Magistrats oder Obrigkeits Stelle vertreten will/ ge-
bühret/ wider seine Untergebene etwas per injuriam zu
thun oder zu schreiben wiewohl auch bey einem und an-
dern facto ohne dem zu weit gangen. Wir lassen zwar
dieses an seinem Orte beruhen / sind aber gewiß versichert/
daß vorbenennter Stifts-Canzlar/ fals er noch am Leben
seyn solte/ mehr über die Bekränckung einiger seiner Colle-
gen, die es auch so weit bracht/ daß er vor seine treue Dien-
ste mit einer schimpflichen dimission belohnet worden / als
über die insolenz des Raths klagen und sich beschweren
würde: Und ist Gott am besten bekant/ wer die Boshei-
ten/ Ungerechtigkeiten und Lügen ausgeübet/ und woher
die größten Irrungen und Zerrüttungen in Quedlinburg
kommen. Nimmer kan aus schmähen und schänden was
guts kommen/sondern es pflegen die größten discordiæ dar-
aus zu erwachsen/ wodurch auch res maximæ, nach dem
gemeinen Sprichworte/ über den Hauffen zu gehen pfe-
gen. Der weise König Salomon hat in seinen Sprich-
wörtern am 19. Cap. v. II. gar eine herrliche Regel denen
vorgeschrieben/ so in der Welt mit dergleichen Plage un-
schuldig gekräncket werden / dessen Worte lauten also:
Wer geduldig ist/ der ist ein kluger Mensch/ und ist
ihm ehrlich daß er untugend überhören kan.
Deme

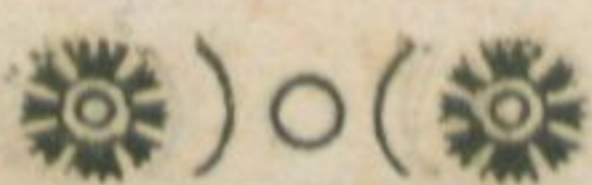


Deme zu folge wollen wir Gott alles anheim geben/ und die grausamen Lasterungen/ womit wir beleget / keiner fernern Antwort würdigen/ sondern bloß und alleine zu Rettung unserer Ehre des jenigen remedii retorsionis uns bedienen/ welches den Göttlichen natürlichen und weltlichen Rechten nicht zuwider/ sondern moribus & praxi notoriè nachgelassen. Es ist von dem Kayser Vespasiano de Jurgio quodam Senatoris, Equitisq; Romani test. Svet: In ejus vita cap. 9. bekant/ wie er sich dieser Worte vernehmen lassen: Non oportere maledici senatoribus, remaledici verò civile fasq; esse. Moyses als er besage seines 4ten Buchs cap. 16. v. 3. 7. und 11. mit der bösen Gotte Cora zu thun hatte/ schalt nicht in grosser Weitläufftigkeit wieder/ sondern schob das zugefügte Uurecht mit eben den Worten/ als es wider Ihm ausgestossen war/ wieder in dero Busen zurück/ dann auf die Beschuldigung: **Du und Aaron machets zu viel/ warum erhebet Ihr euch über die Gemeine des HERRN?** Ziel die Antwort: **Ihr machets zu viel/ ihr Kinder Levi / du und deine Gotte machet einen Aufruhr wider den HERRN.** Nicht anders fing es Elias an/ wenn er auf die Ehren-rüh-rige Frage Ahabs, **Bistu / der Israel verwirret?** zum Bescheide gab: **Ich verwirre Israel nicht/ sondern du und deines Vaters Haus.**

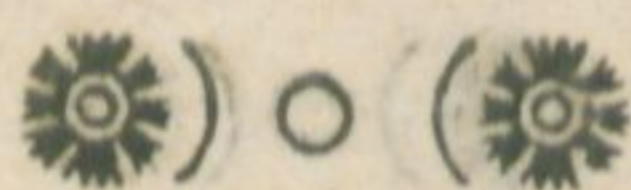
Wenn



Wenn demnach der gewissenlose Concipiente auß dem nobili und uns wohlbekandten trifolio und alle seine Helffers = Helffer einige Consules, den Syndicum, Stadtvoigdt/ oder wem sie sonsten auß denen Rahts = Herren Unfers Mittels gemeinet / eines respectiue criminis residuorum, furti, falsi, praevaricationis, mendaciorum, perjurii, und was sonst vor lästerliche Beschuldigungen mehr in besagter famosen Schrift enthalten / ganz unverschämt und mit frecher Stirn beschuldigen wollen / ohngeachtet die vormahl auß Haß und Neid erhobene und ungegründete denunciations = Sache coram Commisariis Electoralibus durch Urthel und Recht per absolutoriam (so wohl unmügestossen bleiben wird :) abgethan / auch die disensiones unter denen Rechts = Membris hin = und beygeleget / durch Churfürstl. Sächs. kundbare Rescripta vorläust behauptet / daß wie die Worte in Rescriptis lauten : Der Syndicus ein solcher Mann nicht sey / wie vorgegeben worden / sondern daß Er seiner angeführten Unschuld halber wieder die Stifts = Verfolgung und andere Verbal und Real Beschwerung mit gnugsamen Schuze gesichert / gleichwohl beydes in Geist = und weltlichen Rechten / wie ist berühret / als auch in allen wohlbestalten Policen gang heüsamlich wohlbedächtlich und löblich versehen / ja auch die selbst scheinende Billigkeit männiglich gnugsam zuverstehen giebet / daß kein Mensch den andern an seinen wohlhergebrachten Ehren / guten Namen und Leimut weder heimlich noch öffentlich antasten verkleinern oder schmähen / vielweniger aber solcher abscheulichen
ist



ist erwehnten Criminum bezüchtigen und deshalb hin und her durch öffentliche Schmähe-Schriften tradiciren und ausschreien / sondern sich dessen allen bey hochverbohtenen Straffen gänzlich enthalten und seine gegen einander vermeindlich habende An- und Zusprüche und Forderung durch ordentliche Wege Rechtens austragen und daran ersätigen lassen solle; So haben zu nohtwendiger Rettung unserer Ehre und guten Nahmens jedoch niemanden damit im geringsten beschwerlichen anzutasten / sondern alleine nach erzehlter Beschaffenheit zu hochnohtdringendlicher Ehren-defension per relationem legitimam in continenti factam zu verwahrung unserer existimation und guten Leimuhls vorbemeldete falsche Uflagen Lügen und Verleumdungen von Uns retorquendo abwenden / und auff den gewissenlosen Concipienten und seine Helffers-Helffer iho alsdann / und denn als iho / so oft dergleichen ferner wieder Uns ausgegeben / geredet oder geschrieben werden möchte / legen / und in seinen eigenen lasterhaften Busen schieben wollen / wie Wir den böshafftigen Autorem und Concipienten so lange für dergleichen Ehrenschänder und Ehrendieb halten / bis er Uns durch ordentlichen Weg Rechtens des Criminis residui, furti, falsi, praevvaricationis mendaciorum, perjurii und dergleichen convinciret habe / welches Ihm doch in alle Ewigkeit unmöglich seyn und bleiben solle : Und weiln durch gegenwertige rechtmäßige retorsion dem hohen Criminal Judicio an seinen habenden interesse nichts praejudiciret / in dem solchen Judici nicht desto weniger freygelassen dergleichen



chen Verbrechen ernstlich zu straffen! So tragen keinen Zweifel/ daß hierunter andern zum Exempel der Nachtruck auch verfüget werden solle: Wie Wir nun zum feyerlichsten hiez durch protestiren/ daß Wir gegenwärtige retorsion bloß und allein zu unserer Ehren-Rettung ergreifen müssen/ und dadurch so wenig der hohen Obrigkeit Respect, vor welchen Wir billig submission machen/ausser Augen gesetzt oder selben zu nahe getreten haben wollen/ als auch sonst jemanden zu touchiren geneigt seyn! Also haben männiglich ersuchen wollen diese unsere abgemüßigte retorsion ohn alle præocupation zu lesen/ und denen Lasterungen des gewissenlosen Conciipienten keinen Glauben bezulegen/ weil Wir unserer Unschuld halber ad Acta & Rescripta Electoralia provociren, und einen jeden bedürffenden fals mehrer Information zuertheilen erböhtig. Gott befehre indes den Gewissenlosen Conciipienten und alle die uns gelästert/ damit sie in sich schlagen/ die Lügen ablegen/ und nicht des jenigen Fluchs/ mit welchen sie uns belegen wollen/ theilhaftig werden mögen. Quedlinburg/ den II. Augusti, Anno 1699.

**Bürgermeister und Rath
beider Städte Quedlinburg.**

8/11/8

ULB Halle 3
004 826 558



VD 17

72





^{A.}
Abgenöhtigte
RETOI

Wieder die so *rubricir*
abgezogene Masque un
Quedlinburgischer

Zu unumgänglicher

Burgemeister und K
te Quedlin



Gedruckt im Jahr

